

Satzung der Interessengemeinschaft der Ferienseiteigentümer Freilingen Bruch e.V.

(1) Name und Sitz

- (1.1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft der Ferienseiteigentümer Freilingen Bruch“
- (1.2) Er führt seit der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzungsform „e.V.“
- (1.3) Der Verein hat seinen Sitz im Feriendorf Freilingen, 53945 Blankenheim.

(2) Zweck des Vereins

- (2.1) Aufgabe des Vereins ist die Interessenvertretung aller mit dem Feriendorf und den Ferienhäusern zusammenhängenden gemeinsamen Belange der Eigentümer von Ferienhäusern im Feriendorf Freilingen, 53945 Blankenheim, die Mitglieder des Vereins sind.
- (2.2) Ziel des Vereins ist dabei nicht die Erlangung von wirtschaftlichen Vorteilen für den Verein.

(3) Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist beim Amtsgericht Düren in das Vereinsregister eingetragen worden.

(4) Aufnahme von Mitgliedern

- (4.1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person sein, die Eigentümer eines Ferienhauses im Feriendorf Freilingen, 53945 Blankenheim ist.
- (4.2) Die Mitgliedschaft bleibt auf eine pro Person beschränkt, unabhängig von der Anzahl der Ferienhäuser, die sich im Eigentum befinden
- (4.3) Für jede Ferienseiteinheit kann nur jeweils eine natürliche Person stimmberechtigtes Mitglied des Vereins sein; Mitglied kann ein gesetzlicher Vertreter einer nicht voll geschäftsfähigen Person dann sein, wenn eine solche Person Eigentümer eines Ferienhauses ist.
- (4.4) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Personengemeinschaften können nicht als Mitglieder aufgenommen werden.
- (4.5) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und Anerkennung der Satzung.
- (4.6) Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form abzugeben. Nach Vorlage entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
- (4.7) Der die Mitgliedschaft begehrenden Person wird nach Zustimmung des Vorstandes eine schriftliche Aufnahmeerklärung ausgehändigt, durch die die Mitgliedschaft voll wirksam wird, sowie Rechte und Pflichten des neuen Mitgliedes begründet.
- (4.8) Für jede Ferienseiteinheit kann nur jeweils eine natürliche Person stimmberechtigtes Mitglied des Vereins sein; Mitglied kann ein gesetzlicher Vertreter einer nicht voll geschäftsfähigen Person dann sein, wenn eine solche Person Eigentümer eines Ferienhauses ist.

- (4.9) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Personengemeinschaften können nicht als Mitglieder aufgenommen werden.
- (4.10) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und Anerkennung der Satzung.
- (4.11) Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form abzugeben. Nach Vorlage entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
- (4.12) Der die Mitgliedschaft begehrenden Person wird nach Zustimmung des Vorstandes eine schriftliche Aufnahmeerklärung ausgehändigt, durch die die Mitgliedschaft voll wirksam wird, sowie Rechte und Pflichten des neuen Mitgliedes begründet.
- (4.13) Es besteht die Möglichkeit, als förderndes Mitglied dem Verein beizutreten. Mit der Aufnahme hat die Person das Recht auf Information über das Vereinsgeschehen und auf die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen; ein Stimmrecht hat das fördernde Mitglied allerdings nicht. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Beitragsleistung ist freigestellt, muss aber mindestens den für ein ordentliches Mitglied jeweils zu entrichtenden Jahresbeitrag erreichen.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Verkauf
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod

(6) Austritt aus dem Verein

Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt; der Austritt ist jederzeit zulässig, ein Anspruch auf Beitragsrückzahlung für das laufende Kalenderjahr besteht jedoch nicht. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(7) Ausschluss eines Mitgliedes

- (7.1) Die Mitgliedschaft kann gemäß (5) c) durch Ausschluss beendet werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig. Als wichtige Gründe gelten zum Beispiel:
 - a) wiederholtes und stark schädigendes Verhalten gegenüber dem Verein;
 - b) strafbares oder unehrenhaftes Verhalten, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - c) Nichtzahlung des Beitrages zum festgesetzten Fälligkeitstermin, trotz schriftlicher Mahnung.
- (7.2) Das Mitglied ist vor der Ausschließung zu hören.
- (7.3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand hat seinen

Ausschlussantrag dem auszuschließenden Mitglied spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

- (7.4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes zu dem Ausschlussantrag des Vorstandes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen und gegebenenfalls zur Diskussion zu stellen.
- (7.5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird unmittelbar mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam. Offenstehende Forderungen des Vereins werden durch den Ausschluss des Mitgliedes nicht aufgehoben.
- (7.6) Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich in Schriftform und eingeschrieben bekannt gegeben werden.

(8) Mitgliedsbeitrag

- (8.1) Es ist von jedem Mitglied je Ferienseinheit ein jährlich zu zahlender Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(9) Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat als Beratungsgremium

(10) Der Vorstand

- (10.1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/ der Vorsitzenden des Vereins
 - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins
 - c) dem / der Schriftführer(in)
 - d) dem/ der Finanzwart(in)
- (10.2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB vertreten durch
 - a) den Vorsitzenden des Vereins oder den stellvertretenden Vorsitzenden
und
 - b) einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (10.3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer Vorstandssitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmabgabe des Vorsitzenden des Vereins.
- (10.4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn dies von

einem Vorstandsmitglied unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt wird. Dabei reicht bereits ein mündlicher Vortrag für dieses Verlangen aus.

- (10.5) In den Vorstand des Vereins kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus beschließen, dass dem Vorstand des Vereins in beratender Funktion auch andere Personen angehören.
- (10.6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (10.7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit des Vorstandes aus, so hat sich der Vorstand durch eine vorläufige Ersatzwahl bald möglich, jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten selbständig zu ergänzen. Die vorläufige Ersatzwahl ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (10.8) Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die einzelnen Vorstandsmitglieder getrennt zu wählen sind.
- (10.9) Der Vorstand in seiner Gesamtheit oder einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Die vorzeitige Abberufung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe (s. 7.2 der Satzung) sowie bei groben Verstößen gegen die Vorstandspflichten zulässig.

(11) Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (11.1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten dergestalt geregelt, dass der Vorstand keine Handlungen vornehmen kann, wodurch Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein von mehr als 5.000,-- (fünftausend) Euro pro Geschäftsjahr unmittelbar entstehen oder entstehen können.
- (11.2) Kreditaufnahmen in jeder Höhe sind dem Vorstand untersagt.
- (11.3) Die Mitgliederversammlung kann von dieser Regelung Einzelausnahmen beschließen.

(12) Berufung der Mitgliederversammlung

- (12.1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens einmal jährlich zugleich als Jahreshauptversammlung.
- (12.2) Bei der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- (12.3) Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

(13) Form der Berufung der Mitgliederversammlung

- (13.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder in elektronischer Form per Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

- (13.2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied des Vereins.
- (13.3) Die Tagesordnung bei der Jahreshauptversammlung soll grundsätzlich folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Vorstandsmitgliedes mit dem Funktionsbereich Finanzen
 - c) Bericht der beiden getrennt vom Vorstand zu wählenden Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes (wenn turnusmäßig notwendig)
 - f) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - g) Festsetzung von Beitrag und sonstigen Rechnungsposten
 - h) Bestätigung bzw. Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes.

(14) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich zu begründenden Antrag von mindestens 25 Mitgliedern des Vereins.

(15) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (15.1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, dass eine andere Regelung ausdrücklich zu einzelnen Punkten in der Satzung vorgesehen ist.
- (15.2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur durch eine schriftliche Vollmacht zulässig.
- (15.3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung per Handzeichen oder, wenn das Abstimmungsergebnis nicht erkennbar wird, durch namentliche, danach folgende Abstimmung.
- (15.4) Bei der Wahl des Vorstandes ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (15.5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, die Änderung des Zweckes des Vereins gemäß Abschnitt (2) der Satzung oder die Auflösung des Vereins bewirken soll, sind die Stimmen von mindestens ein Viertel aller Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.

(16) Beurkundung der Beschlüsse

- (16.1) Von den Mitgliederversammlungen sowie den Vorstandssitzungen werden Beschlussniederschriften angefertigt und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

- (16.2) Die Mitglieder werden unterrichtet über Verhandlungsergebnisse oder daraus resultierende Maßnahmen im Rahmen der Mitgliederversammlung sowie in Form von Rundschreiben und durch Aushang im Feriendorf. Unterlagen, die sich zu einer Vervielfältigung nicht eignen, können nach näherer Verabredung beim Vorstand eingesehen werden.

(17) Vermögen des Vereins

- (17.1) Alle Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.
- (17.2) Aufwendungen, die der Vorstand oder von ihm Beauftragte zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben, werden aus der Vereinskasse ersetzt.
- (17.3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(18) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 01. Januar des laufenden Jahres bis zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres.

(19) Auflösung des Vereins

- (19.1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß (15.5) aufgelöst werden.
- (19.2) Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Auflösungsgeschäfte drei Liquidatoren.
- (19.3) Das Vereinsvermögen fällt im Verhältnis der im Verein jeweils verbrachten Dauer der Mitgliedschaft (volle Jahre) an die Mitglieder des Vereins zurück.

(20) Gründung des Vereins und Aktualisierung der Satzung von 1973

Der Verein ist am 18. August 1973 im Rahmen einer Gründungsversammlung in Blankenheim-Freilingen gegründet und beim Amtsgericht Schleiden in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Satzung in der hier vorliegenden Fassung enthält den letzten Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 18. August 2017, eingetragen am _____ beim Amtsgericht Düren auf dem Registerblatt VR 30144.